

junktion *sed* sich, wie man erwarten würde, direkt auf den vorhergehenden Satz bezieht und die Genannten nun auf Grund des päpstlichen Mandates tätig wurden. Dieser vom Text her gerechtfertigten Interpretation scheinen jedoch andere Gründe zu widersprechen. Zum einen waren der Bischof von Merseburg und der Erzbischof von Magdeburg die ordentlichen Richter, durch deren Instanzen der Prozeß schon gegangen war²⁵. Zum anderen sind Kommissionen Cölestins III. an mehr als drei Richter eine Rarität; es mußte sich schon um ganz Schwerwiegendes handeln²⁶. Konnte das für diesen Streit zwischen Abt und Bischof zutreffen? Irgendetwas scheint an dieser Stelle der Einwendungen der bischöflichen Vertreter nicht zu stimmen, vielleicht ausgelassen zu sein. Was sich dahinter verbirgt, wird sofort deutlicher, wenn man jetzt den Bericht des Abtes von Pegau daneben hält.

Nach der Zusammenfassung, die Innocenz III. davon gibt, sagte Siegfried aus, er habe nach seiner vollkommenen Suspension²⁷ die Gegensätze zwischen sich, dem Bischof und den Mönchen beizulegen versucht, indem er in die Hände seines Metropoliten versprochen habe, dessen Arbitrium zu achten²⁸. Unter Hinzuziehung von Klerikern und Laien, worunter ein *dapifer imperialis* gewesen sei, habe dann der Erzbischof die Entscheidung verkündet²⁹. Wenn man diese Angaben Siegfrieds neben die Aussage der bischöflichen Seite stellt, so wird klarer, daß beide, Abt wie Prokuratoren, tatsächlich von der gleichen Sache, nämlich von diesem Schiedsgericht sprechen, allerdings ohne daß es die bischöflichen Vertreter wörtlich so bezeichnen. Dem Bericht Siegfrieds können wir aber noch entnehmen, daß in diesem Fall das Arbitrium mit großer Wahrscheinlichkeit nicht in Zusammenhang mit der zuvor ergangenen Delegationsurkunde Cölestins stand. Innocenz leitet den weiteren Bericht nach der Erwähnung der päpstlichen *commissio* mit den Worten *Dum hec agerentur* ein. Es handelt sich bei dem Arbitrium also um ein ganz anderes Verfahren, eine Tatsache, welche die Merseburger Prokuratoren anscheinend verwischen wollen. Sie gehen von der päpstlichen Kommission direkt zum Urteil des Schiedsgerichtes über. Auf diese Weise verschwiegen sie, was aus den ja mit ihrer Zustimmung delegierten *iudices* wurde und lassen den Spruch des Arbitrium in den

archiepiscopo, ... Babenbergensi et ... Misnensi episcopis et quamplurimis ecclesiarum prelati inter episcopum, te et monachos pacem et concordiam reformavit.

²⁵) Vgl. den Bericht der bischöflichen Prokuratoren S. 457 Z. 15 ff.

²⁶) Als eines der ganz wenigen Beispiele sei das Delegationsmandat Cölestins III. an den Erzbischof von Sens, den Bischof von Arras, die Äbte von Citeaux und Clairvaux sowie den Magister Petrus Cantor von Paris im Zusammenhang mit der Scheidung Philipp Augusts genannt, vgl. *Recueil des Historiens des Gaules et de la France* 19 S. 319 (Nr. 16). Dagegen sind Mandate an fünf Adressaten etwas häufiger.

²⁷) Vgl. weiter unten S. 556.

²⁸) S. 456 Z. 5 ff.: *super controversiis, que inter te et episcopum et quosdam monachos vertebantur, arbitrium archiepiscopi te promissisti, fide in manibus eius hincinde prestita, servaturum.*

²⁹) S. 456 Z. 7: *Sicque factum est, ut ipse archiepiscopus, adiunctis sibi tam clericis quam laicis, inter quos erat et dapifer imperialis, sub certa forma arbitrium promulgavit.* Zum *arbitrium* vgl. DDC I Sp. 866 ff., Sp. 870 besonders zur Teilnahme von Laien. Willibald Maria Plöchl, *Geschichte des Kirchenrechts* 2^e (1962) S. 367 f. Das *arbitrium* des Erzbischofs wird auch von Innocenz in seiner Entscheidung ausdrücklich so bezeichnet (wie Anm. 2 S. 459 Z. 15) bzw. (Z. 16) anerkannt.